



Allgemeine Bedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiefonds

GN331572_202501

Inhalt

Einführung

- § 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- § 2 Was bietet die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiefonds?
- § 3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?
- § 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 6 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln bzw. welche Alternativen haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?
- § 6a Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?
- § 7 Sie wollen eine vorzeitige Auszahlung?
- § 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 9 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

- § 11 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 12 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?
- § 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 14 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?
- § 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 17 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 18 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 19 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?
- § 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 21 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 22 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Begriffsbestimmungen

Einführung

Die nachfolgenden Bedingungen enthalten die Regelungen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft gelten.

§ 1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

(1) Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings kann unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung entfallen (siehe § 4 und § 5).

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, so wird dieser durch die Regelungen in Absatz 1 nicht berührt.

§ 2 Was bietet die Fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantiefonds?

(1) Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Beginn der Rentenzahlung (Aufschubdauer) Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung mehrerer Anlagestöcke. Die Gesamtheit der Anlagestöcke setzt sich zusammen aus einem Garantiefonds sowie einem oder mehreren im Depot enthaltenen Sondervermögen (freie Investmentanlage). Der einzelne Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteileinheiten aufgeteilt. Sofern dies nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zur Sicherstellung der garantierten Erlebensfallleistung (siehe Absatz 5) erforderlich ist, werden Teile des Vertragswerts in unserem sonstigen Vermögen angelegt. Mit Beginn der Rentenzahlung wird der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil an den Anlagestöcken diesen entnommen und ebenfalls in unserem sonstigen Vermögen angelegt.

Die Verteilung anzulegender Werte auf die in der freien Investmentanlage enthaltenen Fonds wird in dem vereinbarten Verhältnis bzw. entsprechend der von Ihnen gewählten Anlagestrategie vorgenommen. Ein Depot besteht aus maximal zehn verschiedenen Einzel- oder Dachfonds. Wurde für die freie Investmentanlage eine Beteiligung an einem Managed Fund vereinbart, so gilt: Die Auswahl der verschiedenen, dem Anlagestock zugrunde liegenden Investmentfonds sowie die Festlegung des Anteils der einzelnen Investmentfonds am gesamten Sondervermögen erfolgt



durch das Kapitalanlagemanagement nach qualitativen und quantitativen Kriterien (Managed Fund).

Zur Deckung der Kosten des Kapitalanlagemanagements bei einem Managed Fund wird eine Gebühr erhoben und dem Sondervermögen entnommen. Die Höhe dieser Gebühr können Sie den beiliegenden "Informationen zu den Investmentfonds" entnehmen.

(2) Der Wert einer Anteileinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des jeweiligen Anlagestocks. Der Wert einer Anteileinheit (Rücknahmepreis) wird ermittelt, indem der Gesamtwert des Anlagestocks am Stichtag durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteileinheiten geteilt wird. Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

(3) Soweit die Erträge aus den in einem Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar diesem Anlagestock zu und erhöhen damit den Wert der Anteileinheiten. Erträge eines Anlagestocks, die ausgeschüttet werden, und Steuererstattungen rechnen wir in Anteileinheiten des jeweiligen Anlagestocks um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut. Im Leistungsfall werden alle Erträge, die vor dem maßgebenden Stichtag ausgeschüttet wurden, gutgeschrieben.

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rente vor dem Beginn der Rentenzahlung nur bis zu dem in den Allgemeinen Vertragsdaten genannten Betrag garantieren. Eventuell von einem zugrunde liegenden Anlagestock ausgesprochene Garantien sind in den beiliegenden "Informationen zu den Investmentfonds" dargestellt. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere der Anlagestöcke einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte der Anlagestöcke höher oder niedriger ausfallen wird. Bei Werten, die nicht in EUR geführt werden, unterliegen die Währungskurse Schwankungen und können zusätzlich den Wert der Anlage beeinflussen.

(5) Unabhängig von der Fondsentwicklung steht im Erlebensfall zum vereinbarten Rentenzahlungsbeginn mindestens die in den Allgemeinen Vertragsdaten genannte Erlebensfallleistung zur Verrentung zur Verfügung (Erlebensfallgarantie). Die Sicherstellung dieser Erlebensfallgarantie erfolgt unter Nutzung der Garantiezusage eines Garantiefonds durch Anlagen in diesem Garantiefonds sowie - sofern erforderlich - zusätzlich durch Anlagen im sonstigen Vermögen (siehe Absatz 1). Eine Übersicht über die Rückkaufswerte und die beitragsfreien Verrentungswerte ist in den beigefügten Garantiewerten abgedruckt.

(6) Die Höhe der zu zahlenden monatlichen Rente ist vom vorhandenen Wert des Deckungskapitals der Versicherung beim Beginn der Rentenzahlung abhängig. Der Wert des Deckungskapitals (Vertragswert) ist die Summe aus dem vorhandenen Geldwert der Anteileinheiten des Garantiefonds und der freien Investmentanlage sowie dem im sonstigen Vermögen angelegten Wert. Den vorhandenen Geldwert der Anteileinheiten ermitteln wir dadurch, dass für jeden beteiligten Anlagestock die Anzahl der Anteileinheiten Ihrer Versicherung mit dem am maßgebenden Stichtag gültigen Rücknahmepreis einer Anteileinheit multipliziert wird. Der maßgebende Stichtag für die Berechnung des vorhandenen Geldwerts der Anteileinheiten ist bei Rentenbeginn, Kapitalabfindung oder Rückkauf der letzte Börsentag vor dem jeweiligen Berechnungszeitpunkt. Bei Tod wird als Stichtag der letzte Börsentag vor dem Eingang der

Meldung des Todesfalls bei unserer Generaldirektion in Nürnberg zugrunde gelegt.

(7) Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht.

(8) Sofern die freie Investmentanlage (siehe § 3 Absatz 1) nicht in einem Managed Fund erfolgt, hat der Anspruchsberechtigte für einmalige Leistungen bis zur Höhe des Deckungskapitals der Anlagestöcke der freien Investmentanlage anstelle der Geldleistung ein Wahlrecht auf Übertragung der Fondsanteile in ein eigenes Wertpapierdepot. Die Mitteilung über die Ausübung des Wahlrechts muss in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) erfolgen und uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Versicherungsleistung bzw. zusammen mit der Meldung des Todesfalls zugegangen sein.

(9) Wir behalten uns jedoch vor, einen Deckungskapitalwert der Anlagestöcke bis zur Höhe von 1.000,00 EUR je Anlagestock als Geldleistung zu erbringen.

(10) Der Wert des Deckungskapitals kann immer erst zum Fälligkeitstermin einer Leistung ermittelt werden. Daher wird im Fall des Beginns der Rentenzahlung der Überweisungsauftrag über eine fällige Rente aus dem Vertrag (siehe § 14 Absatz 1 VVG) innerhalb einer Bearbeitungszeit von zwei Wochen nach Fälligkeit der ersten Rentenzahlung erteilt, sofern die in § 5 der Tarifbedingungen genannten Unterlagen spätestens eine Woche vor dem für die Ermittlung der Geldleistung maßgebenden Stichtag (siehe Absatz 6) bei unserer Generaldirektion in Nürnberg eingegangen sind. Bei einem nicht fristgerechten Eingang der Unterlagen erfolgt die Auszahlung entsprechend später.

Wird statt der Rente eine einmalige Kapitalleistung gewählt, so beziehen sich diese Regelungen auf alle Leistungen aus dem Vertrag. Bei Rückkauf gelten diese Regelungen entsprechend. Bei Tod der versicherten Person erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf drei Wochen; die übrigen Regelungen gelten entsprechend.

§ 3 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

(1) Ihre Beiträge erhöhen, soweit sie nicht zur Deckung von Abschluss- und Verwaltungskosten vorgesehen sind, Ihren Vertragswert. Die Höhe der Abschluss- und Verwaltungskosten sowie deren Verteilung über die Vertragsdauer sind im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV angegeben und in Euro beziffert.

Die dort genannten Abschlusskosten werden bei laufender Beitragszahlung gleichmäßig über die ersten 5 Jahre verteilt. Bei Beitragszahlungsdauern unter 5 Jahren werden sie gleichmäßig auf die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt.

Beispiel: Bei einer Beitragszahlungsdauer von 20 Jahren und monatlicher Zahlweise werden die ersten 60 Monatsbeiträge mit je 1/60 des dort bezifferten Betrages belastet. Bei jährlicher Zahlweise die ersten 5 Jahresbeiträge mit je 1/5 des dort bezifferten Betrages. Die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt und sind im Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV soweit möglich in Euro beziffert. Beispielsweise ist ein Teil dieser Kosten auf den Vertragswert bezogen, d. h. von der nicht voraussehbaren Wertentwicklung der Anlagestöcke abhängig. Oder auf die Rente, deren Höhe aber erst bei Beginn der Rentenzahlung ermittelt werden kann. Die zur Deckung des Todesfall-Risikos gegebenenfalls erforderlichen, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechneten Risikobeuräge und die mittelbar in den Beitrag einkalkulierten Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich dem Vertragswert, sofern dies unter Aufrechterhaltung der zugesagten Erle-



bensfallgarantie möglich ist. Zu jedem Monatsersten erfolgt - möglichst unter Beibehaltung der Anteile in der freien Investmentanlage - eine Aufteilung auf Garantiefonds, freie Investmentanlage und sonstiges Vermögen. Die Aufteilung wird dabei durch die zugesagten Garantiewerte bestimmt. Ist unter Berücksichtigung der Garantieaussage des Garantiefonds die Sicherstellung der Erlebensfallgarantie (siehe § 2 Absatz 5) nicht möglich, wird der erforderliche Teil im sonstigen Vermögen angelegt. Übersteigt hingegen die Garantieaussage des Garantiefonds den zur Sicherstellung der Erlebensfallgarantie erforderlichen Wert, erhöht der nicht benötigte Teil die freie Investmentanlage. Bei der Umrechnung von Vertragswerten in Anteile und umgekehrt wird als maßgebender Stichtag der letzte Börsentag des vorangegangenen Monats zugrunde gelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannte gegebenenfalls erforderliche Entnahme von Risikobränden und Verwaltungskostenanteilen kann - bei äußerst ungünstiger Entwicklung der Werte der Anlagestöcke - dazu führen, dass das Deckungskapital der Anlagestöcke vor Rentenzahlungsbeginn aufgebraucht ist. In diesem Fall kann es erforderlich sein, die notwendigen Risiko- und Kostenbeiträge aus den künftigen Überschüssen zu finanzieren (siehe § 17). Dadurch kann gegebenenfalls die Überschussbeteiligung für Versicherungen der betroffenen Tarife sinken oder sogar ganz entfallen.

§ 4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach ursprünglicher Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- bzw. Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Sofern Sie die Zahlweise Ihres Vertrags ändern möchten, bitten wir Folgendes zu beachten: Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlweise kalkuliert, so dass auch ein Zinseffekt berücksichtigt ist. Beispielsweise ist bei Umstellung von jährlicher auf monatliche Zahlweise der sich ergebende Monatsbeitrag höher als ein Zwölftel des Jahresbeitrags. Umgekehrt ist der Jahresbeitrag niedriger als zwölf Monatsbeiträge.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Erlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode, jeweils zu dem in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten genannten Fälligkeitstag, fällig.

(3) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Abbuchung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Fälligkeitstag abgebucht werden kann und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abgebucht werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht abgebucht werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 5 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.



§ 6 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln bzw. welche Alternativen haben Sie bei Zahlungsschwierigkeiten?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit - jedoch nur vor Beginn der Rentenzahlung - zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr) ganz oder teilweise in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) kündigen.

Auszahlungsbetrag

(2) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (siehe Absatz 3)
- sowie die zusätzliche Überschussbeteiligung, wenn und soweit vorhanden (siehe Absatz 4).

Dieser gesamte Auszahlungsbetrag entspricht dem gesamten Vertragswert aus der freien Investmentanlage, dem Garantiefonds, dem sonstigen Vermögen und den Bewertungsreserven. Einen Stornoabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) nehmen wir nicht vor. Es werden aber Beitragsrückstände vom Auszahlungsbetrag abgezogen. Die garantierte Erlebensfallleistung gilt nicht für den Auszahlungsbetrag bei Kündigung.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach dem gesetzlichen Rahmen (§ 169 VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags.

a) Bei der Berechnung des Deckungskapitals wenden wir bis zur Höhe des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten das sogenannte Zillmerverfahren an. Mindestens legen wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Versicherungsduer ergibt. Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden diese Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt.

Von dem so ermittelten Wert nehmen wir keinen sogenannten Stornoabzug (§ 169 Absatz 5 VVG) vor.

b) Die Auswirkungen der Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren stellen sich unter hypothetischer Außerachtlassung von Kurssteigerungen und -verlusten wie folgt dar:

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren ist für Sie dann günstiger als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende durchführen, weil dadurch die Abschlusskosten am schnellsten getilgt und bei längerfristiger Tilgung entstehende höhere Finanzierungskosten erspart werden. Dies führt im Vergleich zu anderen Verrechnungsverfahren zu einer höheren Rente bzw. im Fall eines Kapitalwahlrechts zu einer höheren Kapitalabfindung.

Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren kann für Sie auch dann günstiger sein als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag erst in einem späten Vertragsstadium kündigen.

Sollten Sie den Versicherungsvertrag hingegen vor einem späten Vertragsstadium kündigen, so ist die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren für Sie nachteilhaft. Die Nachteile wirken sich vor allem dann aus, wenn Sie den Vertrag frühzeitig kündigen. Wegen des Zillmerverfahrens ist in der Anfangszeit nur der Mindestwert vorhanden. Auch nach der Anfangszeit kann der Rückkaufswert - je nach konkreter Beitragszahlungsdauer - geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Wie lange die Anfangszeit dauert, hängt vor allem von der konkreten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Aus der Information zu den Garantiewerten ist ersichtlich, wie lange nur ein "Mindestwert" vorhanden ist.

Eine Kündigung kann für Sie unter Umständen wirtschaftlich geboten sein. Ob dies der Fall ist, hängt unter anderem davon ab, ob Ihr bei Vertragsbeginn gegebener Versicherungsbedarf fortbesteht und wie lange die Beiträge voraussichtlich noch weiterhin vereinbarungsgemäß bezahlt werden bzw. werden können. Bitte wenden Sie sich im Fall der beabsichtigten Kündigung an uns oder an Ihre Betreuungsstelle, damit wir Sie auf Grundlage der konkreten Einzelumstände Ihres Vertrags individuell darüber beraten können, ob eine Kündigung wirtschaftlich geboten ist und welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

Wenn Sie Ihren Vertrag im Rahmen einer Direktversicherung abgeschlossen haben, beachten Sie bitte die Zusätzlichen Vereinbarungen zur Direktversicherung (abgedruckt im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen).

Überschussbeteiligung

(4) Die laufenden Überschussanteile vor Rentenzahlungsbeginn werden zu Beginn eines jeden Monats immer vollständig dem Vertragswert gutgebracht. Sie sind deshalb bereits im Rückkaufswert aus Absatz 3 enthalten. Zusätzlich erhalten Sie bei Rückkauf die nach § 4 der Tarifbedingungen gegebenenfalls zuzuteilenden Bewertungsreserven, soweit zum Kündigungszeitpunkt vorhanden.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(5) Anstelle einer Kündigung können Sie bei einer beitragspflichtigen Versicherung verlangen, dass die Versicherung zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (d. h. zur nächsten Beitragsfälligkeit - mittags 12 Uhr), in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird. Dies ist in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) zu beantragen.

Die Umwandlung hat unter anderem zur Folge, dass Sie für die Zukunft keine Beiträge mehr zahlen müssen. Gleichzeitig verringert sich aber die vereinbarte Rente auf die beitragsfreie Rente bzw. der Versicherungsschutz auf die beitragsfreie Versicherungsleistung.

Falls Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, prüfen Sie bitte vor der Beantragung, ob Ihrem tatsächlichen Interesse nicht durch die in den Absätzen 8 und 10 genannten Möglichkeiten besser entsprochen werden kann. Denn nach der Umwandlung haben Sie an sich keinen Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der Zusatzversicherung. Wir können deshalb eine Wiederinkraftsetzung der Zusatzversicherung ablehnen oder an Bedingungen knüpfen,



beispielsweise daran, dass sich der Gesundheitszustand der versicherten Person seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Details zu Wiederinkraftsetzungen finden Sie in § 3 der Tarifbedingungen.

a) Die beitragsfreie Versicherungsleistung wird von uns nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den maßgeblichen Schluss der Versicherungsperiode unter Zugrundelegung des Rückkaufwerts (siehe Absatz 3) der Versicherung berechnet. Bei der Berechnung wenden wir bis zur Höhe des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten das sogenannte Zillmerverfahren an. Mindestens legen wir jedoch den Betrag des Deckungskapitals zugrunde, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Versicherungsdauer ergibt. Beträgt die vereinbarte Beitragszahlungsdauer weniger als 5 Jahre, werden diese Abschluss- und Vertriebskosten gleichmäßig auf die vereinbarte Beitragszahlungsdauer verteilt. Einen Stornoabzug nehmen wir nicht vor.

b) Die Auswirkungen der Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren stellen sich unter hypothetischer Außerachtlassung von Kurssteigerungen und -verlusten wie folgt dar: Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren ist für Sie dann günstiger als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag bis zum Ende beitragspflichtig durchführen, weil dadurch die Abschlusskosten am schnellsten getilgt und bei längerfristiger Tilgung entstehende höhere Finanzierungskosten erspart werden. Dies führt im Vergleich zu anderen Verrechnungsverfahren zu einer höheren Rente bzw. im Fall eines Kapitalwahlrechts zu einer höheren Kapitalabfindung. Die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren kann für Sie auch dann günstiger sein als andere Verrechnungsverfahren, wenn Sie den Vertrag erst in einem späten Vertragsstadium umwandeln.

Sollten Sie den Versicherungsvertrag hingegen vor einem späten Vertragsstadium in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, so ist die Abschlusskostenverrechnung nach dem Zillmerverfahren für Sie nachteilhaft. Die Nachteile wirken sich vor allem dann aus, wenn Sie den Vertrag frühzeitig umwandeln. Wegen des Zillmerverfahrens ist in der Anfangszeit nur der Mindestwert zur Bildung einer beitragsfreien Rente vorhanden. Auch nach der Anfangszeit kann die beitragsfreie Rente - je nach konkreter Beitragszahlungsdauer - geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Wie lange die Anfangszeit dauert, hängt vor allem von der konkreten Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Aus der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle mit den Garantiewerten ist zumindest ersichtlich, wie lange nur ein "Mindestwert" (beitragsfreie Jahresrente auf der Basis des Mindestwerts) vorhanden ist.

Ob für Sie eine Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wirtschaftlich geboten ist, hängt vor allem auch davon ab, ob Ihr bei Vertragsbeginn gegebener Versicherungsbedarf ganz, teilweise oder nicht mehr fortbesteht und wie lange Sie voraussichtlich noch in der Lage sein werden, die Beiträge weiterhin vereinbarungsgemäß zu bezahlen. Bitte beachten Sie, dass sich durch die Umwandlung die versicherten Leistungen vermindern. Bitte wenden Sie sich im Fall der beabsichtigten Umwandlung an uns oder an Ihre Beitragsstelle, damit wir Sie auf Grundlage der konkreten Einzelumstände Ihres Vertrags individuell darüber beraten können, ob eine Umwandlung wirtschaftlich geboten ist und welche anderen Möglichkeiten in Betracht kommen.

Höhe der Rückkaufswerte und beitragsfreien Summen

(6) Die Wertentwicklung des Vertrags hängt in ihrer Höhe vor allem von den Erträgen der Anlagestöcke, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit, den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (siehe § 2 Absatz 1) und der Entwicklung der Kosten ab. Verbindliche Angaben über die künftigen Rückkaufswerte und gesamten beitragsfreien Werte sind daher nicht möglich.

Beitragsrückzahlung

(7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Beitragspause

(8) Bei Zahlungsschwierigkeiten können Sie mit einer Frist von einem Monat zur nächsten Beitragsfälligkeit in Textform (z. B. Paierform, E-Mail) beantragen, dass die Beitragszahlung in Form einer Beitragspause ausgesetzt wird.

Voraussetzung für die Durchführung der Beitragspause ist, dass

- Sie uns einen Termin mitteilen, zu dem Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen wollen,
- dieser Termin höchstens ein Jahr nach Beginn der Beitragspause liegt (zur Ausnahme bei Elternzeit siehe unten) und einem regulären Beitragsfälligkeitstermin entspricht,
- zum Beginn der Beitragspause keine Beitragsrückstände bestehen,
- die Beitragspause spätestens ein Jahr vor Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer endet,
- eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen nicht während der Beitragspause ablaufen und
- das Deckungskapital eventuell eingeschlossener Zusatzversicherungen zum Beginn und zum Ende der Beitragspause positiv ist (zur Ausnahme bei Elternzeit siehe unten).

Wir ermitteln die Höhe des Deckungskapitals der Zusatzversicherungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Ob das Deckungskapital für die beabsichtigte Dauer der Beitragspause ausreicht, teilen wir Ihnen auf Nachfrage gerne mit.

Wenn sich die versicherte Person während des gesamten Zeitraums der Beitragspause in Elternzeit befindet, darf der Termin, zu dem Sie die Beitragszahlung wieder aufnehmen wollen, bis zu 36 Monate nach Beginn der Beitragspause liegen. Zudem entfällt bei Elternzeit die Voraussetzung, dass das Deckungskapital zum Beginn und zum Ende der Beitragspause positiv sein muss.

Durch die Gewährung der Beitragspause entsteht eine beitragsfreie Zeit.

Eine Beitragspause ist mehrmals und immer nur für den gesamten Vertrag möglich. Zwischen den einzelnen Beitragspausen muss mindestens ein Beitrag wieder gezahlt werden.

Mit Beginn der Beitragspause werden Ihre garantierten Versicherungsleistungen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Diese Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung der für die Dauer der Beitragspause ausgesetzten Beiträge und führt zu einer Reduzierung der garantierten Versicherungsleistungen. Die daraus resultierenden neuen garantierten Leistungen sind in der Regel höher als bei der in Absatz 3 beschriebenen Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung, da wir davon aus-



gehen, dass Sie die Beitragszahlung nach Ablauf der Beitragspause wieder aufnehmen.

Während einer Beitragspause werden eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen grundsätzlich wie beitragspflichtige Zusatzversicherungen behandelt. Die Überschussbeteiligung während der Beitragspause erfolgt allerdings wie bei einer beitragsfreien Versicherung. Ist zu Beginn der Beitragspause die Überschussvariante "Abzug vom Beitrag" vereinbart, wird sie für die Dauer der Beitragspause auf "verzinsliche Ansammlung" umgestellt.

Nach dem Ende der Beitragspause wird der Vertrag mit der bisherigen Beitragshöhe fortgeführt und es gelten die oben beschriebenen reduzierten garantierten Leistungen.

Sind planmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen nach NÜRNBERGER Plus vereinbart, so entfallen diese Erhöhungen während einer Beitragspause. Endet die Beitragspause zum regulären Durchführungszeitpunkt einer planmäßigen Erhöhung, entfällt auch diese noch. Die nächste Erhöhung findet zum nächsten regulären Durchführungszeitpunkt statt.

Außerplanmäßige Erhöhungen (siehe § 6 Absatz 15 der Tarifbedingungen) sowie Zuzahlungen (siehe § 6 Absatz 14 der Tarifbedingungen) sind während einer Beitragspause nicht möglich.

Befristete Umwandlung mit automatischer Wiederinkraftsetzung

(9) Ab 3 Jahren nach Versicherungsbeginn können Sie für maximal 12 Monate eine befristete Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen.

Es gelten dabei die Regelungen nach Absatz 5 entsprechend. Die Beiträge für den Zeitraum des beitragsfreien Versicherungsschutzes können Sie nach Wiederinkraftsetzung

- in einem Betrag nachentrichten oder
- in maximal sechs Raten neben den laufenden Beiträgen ausgleichen oder
- durch eine Vertragsänderung (Reduzierung des Versicherungsschutzes) verrechnen, so dass keine Nachzahlung erforderlich ist.

Sonstige Möglichkeiten

(10) Darüber hinaus werden wir Sie bei bestehenden Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch über weitere Möglichkeiten zum Erhalt des Versicherungsschutzes schriftlich informieren.

Darlehen

(11) Fragen Sie bei Bedarf gerne jederzeit bei uns nach, ob wir Ihnen in Ihrem Einzelfall ein Darlehen gewähren können. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

§ 6a Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind von Ihnen zu tragen und in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie um übrige Kosten.

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung

stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Kostenausweis nach § 2 VVG-InfoV entnehmen.

(2) Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag werden von uns die Abschluss- und Vertriebskosten vollständig zu Vertragsbeginn mit diesem verrechnet. Bei Zuzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten bei Zuzahlungseingang vollständig mit dieser verrechnet. Die übrigen Kosten werden von uns über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

(3) Bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung wenden wir hingegen das sogenannte Zillmerverfahren an, demnach wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für die Leistungen im Versicherungsfall und für die Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode bestimmt ist. Der nach dem Zillmerverfahren zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten erforderliche Betrag ist auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlenden Beiträge beschränkt. Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten werden über die gesamte Beitragszahlungsdauer verteilt, die übrigen Kosten teils über die gesamte Beitragszahlungsdauer, teils über die gesamte Vertragslaufzeit.

Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente bzw. Kapitalabfindung. Jedoch wirkt es sich nachteilhaft auf die Höhe der beitragsfreien Rente aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert (siehe Absatz 4) vorhanden. Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt vom Kursverlauf sowie von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch in der Zeit danach kann die beitragsfreie Rente geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Nähere Informationen zu den beitragsfreien Renten können Sie der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle zu den Garantiewerten entnehmen.

(4) Im Fall einer Kündigung sowie bei einer Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung steht mindestens der Betrag, der dem Deckungskapital entspricht, das sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt (sogenannter Mindestwert) für die Berechnung der beitragsfreien Rente zur Verfügung.

§ 7 Sie wollen eine vorzeitige Auszahlung?

Eine vorzeitige Auszahlung ist nicht möglich.

§ 8 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle von uns vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Dies gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.



(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Bei einem Rücktritt steht uns bei Versicherungen mit laufender Beitragszahlung der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

(6) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Auszahlungsbetrag nach § 6 Absatz 2 abzüglich eventuell rückständiger Beiträge aus. Die Rückzahlung der Beiträge bzw. des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

Kündigung und Vertragsanpassung

(7) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, haben wir nach den gesetzlichen Maßgaben grundsätzlich die Möglichkeit, den Vertrag anzupassen oder zu kündigen. Auf dieses Anpassungs- oder Kündigungsrecht, geregelt in § 19 Absätze 3 und 4 VVG, verzichten wir dann, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.

(8) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(9) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 6 Absatz 5 bis 7).

(10) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil.

(11) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht

angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(12) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(13) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(14) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(15) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeentscheidung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung der Versicherung

(16) Die Absätze 1 bis 15 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 14 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(17) Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.



§ 9 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 6). Eventuell rückständige Beiträge werden mit dem Auszahlungsbetrag verrechnet (siehe § 4 Absatz 4). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person während eines beruflich bedingten Aufenthalts im Ausland stirbt und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

(3) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 6) abzüglich eventuell rückständiger Beiträge (siehe § 4 Absatz 4), sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet ist, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Zusage der Versicherungsleistungen nicht mehr erfüllt werden kann und dies von einem unabhängigen Treuhänder gutachterlich bestätigt wird. Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 10 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person vor Ablauf von drei Jahren seit Abschluss des Versicherungsvertrags besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert zuzüglich gegebenenfalls vorhandener Werte aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 6).

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 11 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage der Unterlagen, die in § 5 der für den Tarif maßgebenden Tarifbedingungen genannt sind. Außerdem können wir verlangen, dass uns die Auskünfte nach § 21 vorgelegt werden.

(2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns in jedem Fall unverzüglich anzugeben. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 12 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

(1) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen-Zahlungsverkehrsräumes (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

(2) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht (siehe § 4 und § 5) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) übermitteln. Stellen wir diese als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 14 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z. B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden.

In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 15 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie bzw. im Falle Ihres Todes an Ihre Erben.



Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

a) Wenn Sie ein Bezugsrecht widerruflich bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

b) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Unverfallbarkeit

(3) Bei gesetzlicher Unverfallbarkeit gemäß BetrAVG erhält die versicherte Person ein unwiderrufliches Bezugsrecht. Das gilt, wenn die versicherte Person Arbeitnehmer im Sinne des BetrAVG ist oder ihr die Versorgungsleistungen, die Gegenstand des Versicherungsvertrags sind, aus Anlass ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen zugesagt worden sind.

Abtretung und Verpfändung

(4) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, wenn und soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

(5) Werden die Beiträge aus Entgeltumwandlung geleistet, sind die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung oder Beleihung durch den Arbeitgeber ausgeschlossen.

Anzeige und Form

(6) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absätze 4 und 5) sind nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) In folgenden Fällen stellen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten gesondert in Rechnung:

- Erstellung von Ersatzurkunden oder Abschriften des Versicherungsscheins oder eines Nachtrags;
- Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen;
- Mahnung und/oder Kündigung wegen Verzugs mit Folgebeiträgen;
- Rückläufer im Lastschriftverfahren;
- Durchführung von Vertragsänderungen;

- Adress-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung;
- Bearbeitung einer Abtretung oder Verpfändung, sofern diese bei Ihrem Vertrag möglich sind.

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der jeweiligen Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, setzen wir sie entsprechend herab.

§ 17 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags ist vor Rentenzahlungsbeginn die Entwicklung der Sondervermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 2 Absatz 1).

Darüber hinaus erhalten die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit gemäß § 153 VVG eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4) und
- wie wir die Überschüsse Ihres Vertrags verwenden (§ 4 der Tarifbedingungen).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

(2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammen-



gefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(3) a) Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Bestandsgruppe, die in Ihren Allgemeinen Vertragsdaten genannt ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bestandsgruppe Überschüsse zugewiesen werden.

Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu.

Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir monatlich neu. Für die Bestimmung des Anteils einer anspruchsberechtigten Versicherung

- zum Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags vor Rentenzahlungsbeginn bzw.
- zum Beginn einer Rentenzahlung

wird die zur Mitte des Vormonats aktuellste vorliegende Bewertung verwendet.

Für die Bestimmung der während der Rentenzahlung zuzuteilenden Bewertungsreserven werden einmal jährlich die zum Stichtag 30.09. ermittelten Bewertungsreserven herangezogen.

Bei Beendigung der Ansparphase (durch Tod, vollständige Kündigung, vollständige Kapitalabfindung oder Beginn der Rentenzahlung) gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven nach der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Auch während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Weitergehende Angaben zu Form und Verwendung der Überschussanteile und Bewertungsreserven finden Sie in § 4 der Tarifbedingungen.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor vor dem Rentenzahlungsbeginn ist die Entwicklung der Kosten. Aber auch die Entwicklung des Kapitalmarkts und des versicherten Risikos sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro sein.

Sie erhalten von uns vor Beginn der Rentenzahlung jährlich eine Mitteilung über den aktuellen Stand Ihres Vertragswerts. Die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags ist im Vertragswert berücksichtigt.

§ 18 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Die aktuellen Anteilwerte der Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Anlageböcke können Sie einschlägigen Internet-Seiten entnehmen. Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Versicherung jederzeit an.

Erfolgt die freie Investmentanlage (siehe § 3 Absatz 1) in einem Managed Fund, so teilen wir Ihnen auf Wunsch jederzeit die aktuelle Zusammensetzung des für Ihre Versicherung maßgebenden Fondsvermögens (Art und Anteil der Investmentfonds) sowie den aktuellen Anteilwert mit.

(2) Nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres vor Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie von uns eine Mitteilung, der Sie die Anzahl der Anteileinheiten sowie den Wert einer Anteileinheit entnehmen können.

(3) Sie können von uns jederzeit eine detaillierte Modellrechnung über Vergangenheits- und Zukunftswerte anfordern.

§ 19 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

(1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Als Ersatz werden wir Ihnen einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Wir werden den vorhandenen Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen.

Sie können unserem Vorschlag innerhalb von 6 Wochen nach unserer Information widersprechen. Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von Fondsanteilen kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir den vorhandenen Wert des Fondsguthabens in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen. Sie haben das Recht, einen Fondswechsel nach § 6 der Tarifbedingungen durchzuführen.



(2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen zu späteren Zeitpunkten resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung der Beiträge in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.

(3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend.

(4) Wenn die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds ausgesetzt oder endgültig eingestellt wird, informieren wir Sie. Bei Leistung oder Rückkauf kann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteileinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In diesen Fällen bieten wir an, die entsprechenden Anteileinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteileinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Fondsanteile geringer sein, als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswchsel gemäß § 6 der Tarifbedingungen ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von Fondsanteilen durch die Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

(5) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 20 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 21 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und/oder Meldung von Informationen und/oder Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind derzeit beispielsweise alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht,
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, und
- der steuerlichen Ansässigkeit und/oder Steuerpflicht des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen derzeit insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steuer-Identifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten nach den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 22 Streitschlichtungsstelle, Aufsichtsbehörde und Gerichtsstand

Versicherungsombudsmann

(1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000*
Fax 0800 3699000*
* kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail (info@nuernberger.de) an uns wenden.



Versicherungsaufsicht

(2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

poststelle@bafin.de

Telefon 0228 4108-0

Fax 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Gerichtsstand

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gilt:

(3) Für Klagen gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt.

Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(4) Klagen gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(5) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

Begriffsbestimmungen

Aufschubdauer: Die Aufschubdauer ist der Zeitraum zwischen Versicherungs- und Rentenzahlungsbeginn.

Deckungskapital: Das Deckungskapital ist der Vertragswert Ihrer Versicherung. Er setzt sich aus dem Geldwert der freien Investmentanlage und des Garantiefonds sowie dem sonstigen Vermögen zusammen.

Erlebensfallleistung: Als Erlebensfallleistung wird der zum Rentenzahlungsbeginn zur Verrentung zur Verfügung stehende Vertragswert Ihrer Versicherung bezeichnet.

Investmentanlage: Ihre Investmentanlage kann entweder aus einem oder mehreren Fonds/Depots bestehen.

Versicherungsjahr, -monat, -periode: Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres, beginnend jeweils an dem Monatsersten eines jeden Jahres, mittags 12 Uhr, der dem Datum des in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten dokumentierten vereinbarten Rentenbeginn entspricht.

Ein Versicherungsmonat dauert jeweils von einem Monatsersten, mittags 12 Uhr, bis zum nächsten Monatsersten, mittags 12 Uhr.

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung entspricht eine Versicherungsperiode dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeit, beginnend und endend jeweils mittags 12 Uhr. Die Versicherungsperiode kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Bei Versicherungen gegen Einmalbeitrag und beitragsfreien Versicherungen entspricht eine Versicherungsperiode einem Monat.

Versicherte Person: Das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist. Sind Sie versicherte Person, aber nicht Versicherungsnehmer (z. B. weil Ihr Arbeitgeber die Versicherung abgeschlossen hat), dann sprechen wir Sie in den Bedingungen und anhängenden Textteilen nicht unmittelbar an. Die dort festgelegten Rechte und Pflichten betreffen nämlich vorrangig nur den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner.

Versicherungsnehmer: Das ist die natürliche oder juristische Person bzw. rechtsfähige Personengesellschaft, die die Versicherung beantragt hat bzw. durch Versicherungsnehmerwechsel die Versicherungseigenschaft erworben hat und unser Vertragspartner wird. Er wird als solcher in den Allgemeinen Vertragsdaten genannt.

Vertragswert: Der Vertragswert ist das Deckungskapital Ihrer Versicherung. Er setzt sich aus dem Geldwert der freien Investmentanlage und des Garantiefonds sowie dem sonstigen Vermögen zusammen.

Zusatzversicherungen: Sofern Sie in Ihrem Vertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, finden Sie dazu Regelungen in den entsprechenden Bedingungen der einzelnen Zusatzversicherungen, welche die AVB ergänzen und insoweit modifizieren.